

**Anlage 4 zu § 9 VAPgD-Feu: Muster des Befähigungsberichts**

<b>Befähigungsbericht</b> über	Name, Vorname:
für den Ausbildungsabschnitt	( ) 3 – Feuerwehntechnisches Wachpraktikum ( ) 5 – Gruppenführerinnen/Gruppenführerpraktikum ( ) 6 – Abteilungsdiensnt ( ) 8 – Zugführerinnen/Zugführerpraktikum
Zeitraum:	Daten:
Dienststelle/Organisationseinheit	Standort:
<b>1. Allgemeine Befähigung:</b>	<b>Punkt看wert gemäß § 5 VAPgD-Feu</b>
1.1 Auffassungsgabe	
1.2 Beurteilungsfähigkeit	
1.3 Selbständigkeit	
1.4 Fleiß	
1.5 Praktische Befähigung	
1.6 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit mündlich	
1.7 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit schriftlich	
<b>1.8 Gesamtergebnis</b>	
Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.	
<b>2. Leistungen:</b>	<b>Punktwert gemäß § 5 VAPgD-Feu</b>
2.1 Fachliche Leistungen	
2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo	
2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit	
<b>2.4 Gesamtergebnis</b>	
2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken	
Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale 2.1 Fachliche Leistungen und/oder 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Leistungen.	
<b>3. Persönlichkeitsmerkmale:</b>	<b>Punktwert gemäß § 5 VAPgD-Feu</b>
3.1 Führungseigenschaft	
3.2 Zuverlässigkeit	
3.3 Gründlichkeit	
3.4 Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Einordnung	

<b>3.5 Gesamtergebnis</b>	Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis des Beurteilungsmerkmals Führungseigenschaft führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Persönlichkeitsmerkmale.
<b>4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbewertung berücksichtigt worden sind:</b>	
<b>5. Zusammenfassendes Urteil:</b>	<b>Punktwert gemäß § 5 VAPgD-Feu</b>
1.7 der allgemeinen Befähigung und/oder	Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Gesamtergebnis
2.4 der Leistungen und/oder	
3.5 der Persönlichkeitsmerkmale	
führt – unabhängig von ihrer arithmetischen Ermittlung – zu einer „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtnote.	
Datum, Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers	
Datum, Unterschrift der/des Beurteilten	
Datum, Unterschrift der Ausbildungsleitung	